

V.

G e r e c h t s a m e.

Was nun ferner die einzelnen Zweige der Jurisdiction, der Regalien und der Verwaltung beim Rittergute Lauenstein anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

a) Hinsichtlich der Jurisdiction und Justizverwaltung, so steht dem Rittersitze Lauenstein, wie schon erwähnt, die obere und niedere Gerichtsbarkeit in sämtlichen vorhin genannten Ortschaften nebst den Obergerichten über das benachbarte Rittergut Delfen zu, und die gerichtlichen Nachrichten weisen mehrere Criminalfälle nach, wo durch Hinrichtungen durch das Schwert, durch das Rad, durch Ertränken (Säcken), Abhauen der Finger und Anwendung der Tortur, auch Landesverweisungen und Staupenschlag, die Justiz öffentlich gehandhabt worden ist. Nicht weniger geht auch aus der Beilage IX. hervor, daß die Gerichtsherren in früherer Zeit ihre Macht so weit erstreckten, daß sie sogar Todesstrafen durch Geldsummen abmachten und erließen.